

1. Änderung des Bebauungsplanes BEI DER EICHE

vom 01.09.1972 Genehmigt mit Verf. 214 21102-41471/E.1 vom 21.06.1974
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 des Bundesbaugesetzes

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Goslar, den
Katasteramt
Verm. Oberrat

Entwurf 10.03.1980
Stadtbauamt Goslar
Stadtbaurat

Zugestimmt haben:

Der Bauausschuß am 13.03.1980
Der Verwaltungsausschuß am 18.03.1980

Die Zustimmung der Eigentümer der betroffenen und der benachbarten Grundstücke sowie der Träger öffentlicher Belange liegen vor.

Der Rat der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 22.04.1980 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen

Goslar, den 22.04.1980

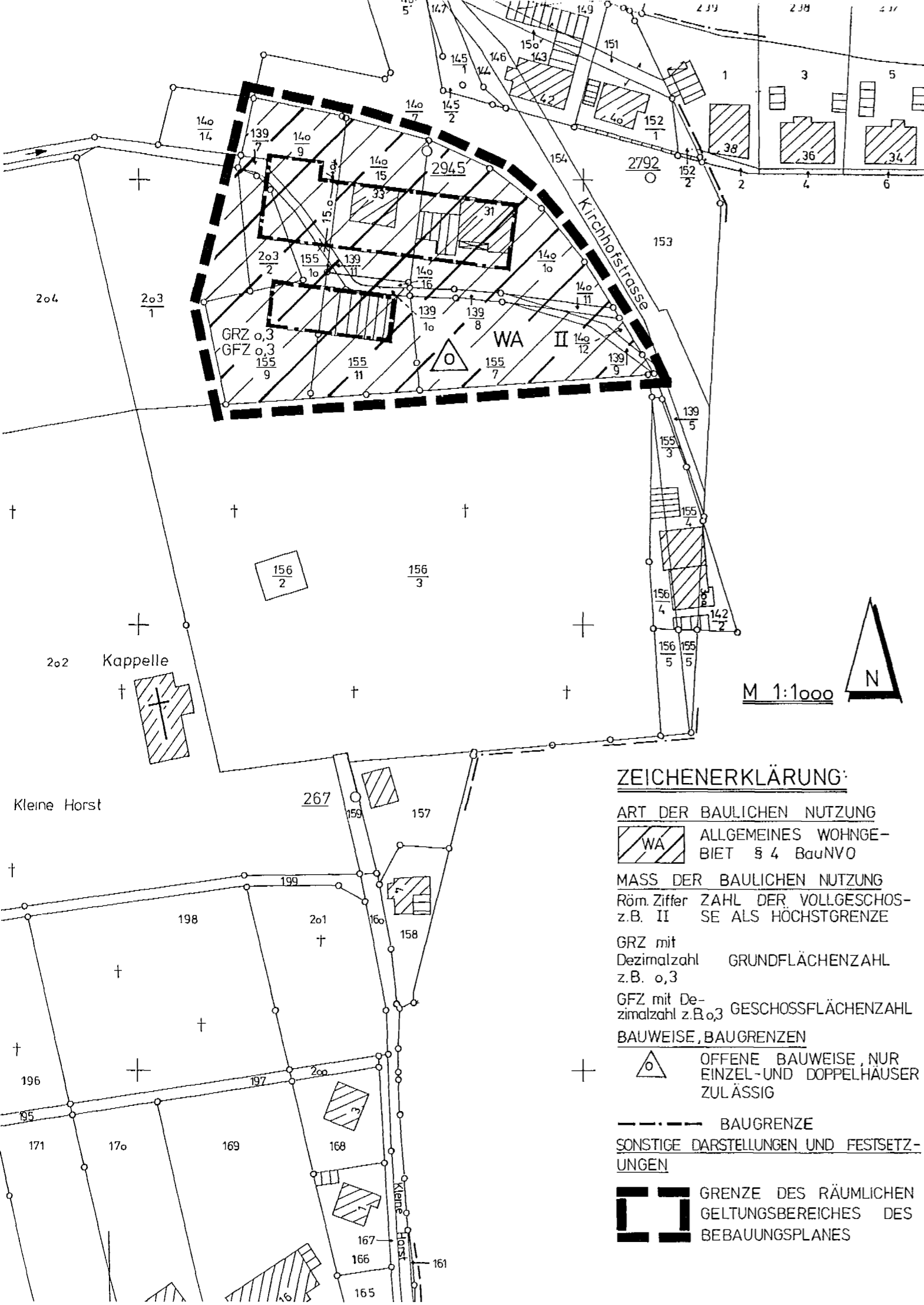
.....
Oberbürgermeister

.....
Oberstadtdirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde am 30.06.80 im Amtsblatt für den Landkreis Goslar gem § 12 BBauG bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich geworden.

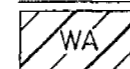
Goslar, den 30.06.80

Stadtbaurat



ZEICHENERKLÄRUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BauNVO

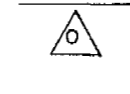
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Röm. Ziffer ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

GRZ mit Dezimalzahl GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. 0,3


GFZ mit Dezimalzahl z.B. 0,3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAUGRENZEN

 OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG

 BAUGRENZE

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES